

FEUER - Indirekte Blitzschäden, Grundschutz - Fe3001.15

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AFB sind Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags mitversichert.

Diese Gefahr gilt ausschließlich bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizza angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert, und zwar ausschließlich für Schäden an:

- a. der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör (Stromzähler u. FI-Schalter)
- b. den elektrischen Teilen von im Gebäude befindlichen haustechnischen Heizungs-, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, Lüftungs- und Klimaanlage sowie Aufzügen.
- c. den mit dem Gebäude verbundenen elektrischen Teilen von Markisen, Jalousien, Rollläden, Außenantennen, Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen, Tür- und Torbetätigungsanlagen, Brandmelde- und Alarmanlagen

Nicht versichert sind:

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen, Verbrauchsgeräten sowie Telefonapparaten
- Schäden durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.